

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 1

Jahrgang 2009

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 15. Januar 2009

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf
Vom 15. Januar 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Studiums des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik ist es, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin und des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in Industrie und Dienstleistungswesen befähigt werden. Sie sollen in der Lage sein, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und so weit algorithmisch aufzuarbeiten, dass sie der Bearbeitung durch ein Datenverarbeitungssystem zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareentwicklung und -anwendung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit. Das Studium soll weiter die Befähigung vermitteln, Anwendungssysteme, die Planungs-, Steuerungs-, Kontrollaufgaben und gegebenenfalls auch Dienstleistungsaufgaben unterstützen oder selbständig durchführen, zu entwickeln. Die Spannweite möglicher Anwendungssysteme ist riesig. Sie reicht von einer weitgehend vollautomatisierten Fertigung, bei der sie die Steuerung von Maschinen und Maschinengruppen übernehmen, bis zum Topmanagement, dessen Entscheidungen sie durch Planspiele unterstützen.

**§ 2
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst im Vollzeitmodus eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (2) Das Studium kann auch in einem Teilzeitmodus absolviert werden. In diesem Fall umfasst das Studium eine Regelstudienzeit von neun theoretischen Studiensemestern und einem praktischen Studiensemester.

Dieser Studienverlauf ist in der Anlage dokumentiert. Die Wahl zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium erfolgt bei der Erstimmatrikulation.

§ 3 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtfächer und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden. In Pflichtfächern ist dies nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird über neue Medien angeboten. Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 5 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer,
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,

6. die Wahlpflichtfächer in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
 7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise sowie
 9. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 6

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist eine „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ in den drei Fächern „Grundlagen der Mathematik“, „Formale Sprachen, Datenstrukturen und Algorithmen“ sowie „Grundlagen der Softwareentwicklung“ zu erbringen. Die Prüfungen zu diesen Fächern müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig erbracht werden.

Im Teilzeitmodus müssen die Fächer der Grundlagen und Orientierungsprüfung bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht werden. Zwei Prüfungsleistungen aus den genannten Fächern sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig zu erbringen.

- (2) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Die nicht bestandenen Prüfungen müssen wiederholt werden. Die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ ist erst bestanden, wenn alle drei Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.

§ 7

Eintritt in das praktische Studiensemester

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 60 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 9

Praktisches Studiensemester und Grundpraktikum

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Studierenden ohne einschlägige Berufsausbildung oder -erfahrung wird empfohlen in den vorlesungsfreien Zeiten der ersten drei theoretischen Studiensemester ein freiwilliges Grundpraktikum im Umfang von 14 Wochen abzuleisten. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

§ 10

Notenbildung bei mehreren Leistungsnachweisen

Wird die Endnote aus den Noten mehrerer Leistungsnachweise gebildet, wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt, wenn in einem dieser Leistungsnachweise die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

§ 11

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.

§ 13

Fristen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, das Praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet, die

Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend abgeschlossen und damit 210 ECTS-Punkte erreicht hat.

- (2) Die Prüfungsleistungen sollen im Vollzeitmodus bis zum Ende des siebten Fachsemesters und im Teilzeitmodus bis zum Ende des neunten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein.
- (3) Überschreiten die Studierenden aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die in Absatz 2 genannten Fristen um mehr als vier Semester, gilt die Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 14 **ECTS-Punkte, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Punkte nach der Anlage vergeben.
- (2) Für Wahlfächer werden anrechenbare ECTS-Punkte nicht vergeben.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

§ 15 **Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 16 **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen. Hierüber wird eine Urkunde nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende die das Studium zum Wintersemester 2008/09 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die auf Grund der Studien- und Prüfungsordnung vom 07.08.2006 bereits ein Teilzeitstudium absolvieren, gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zum Teilzeitstudium.

Modulbildung WI-Bachelor

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nr.	Modul	ECTS-Punkte je Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV ¹⁾	Art und Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
E-01	Formale Sprachen, Datenstrukturen und Algorithmen	5	E1101	Formale Sprachen, Datenstrukturen und Algorithmen	5	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			
E-02	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6	E1102	Entscheidungstheorie und Unternehmensplanspiel	2	2	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			Notengewicht 1/3
			E1105	Rechnungswesen	4	3	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			Notengewicht 2/3
E-03	Grundlagen der Mathematik	9	E1103	Grundlagen der Mathematik	9	6	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			
E-04	Multimedia u. Internet	5	E1104	Multimedia u. Internet	5	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min	LN		
E-05	Spezielle BWL	9	E2102	Marketing und Personal	5	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			Notengewicht 5/9
			E3104	Material-, Fertigungs-, Finanz- und Investitionswirtschaft	4	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			Notengewicht 4/9
E-06	Fachenglisch	7	E1106	Grundlagen von Wirtschaftsenglisch	2	2	SU, Ü	schrP 45 - 60 min			Notengewicht 1/4
			E2106	Wirtschaftsenglisch	2	2	SU, Ü	schrP 45 - 60 min			Notengewicht 1/4
			E3103	IT-Englisch	3	2	SU, Ü	schrP 90 - 120 min		StA	Notengewicht 1/2
E-07	Softwareentwicklung	9	E1107	Grundlagen der Softwareentwicklung	3	2	SU, Ü	schrP 90 - 120 min	LN		Notengewicht 1/3
			E2104	Software-Engineering	6	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min	LN		Notengewicht 2/3
E-08	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6	E2101	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			
E-09	Mathematik	6	E2103	Mathematik	6	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nr.	Modul	ECTS-Punkte je Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV ¹⁾	Art und Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
E-10	Statistik	8	E2105	Deskriptive Statistik	3	2	SU, Ü	schrP 45 - 60 min			Notengewicht 3/8
			E3106	Induktive Statistik	5	3	SU, Ü	schrP 60 - 90 min			Notengewicht 5/8
E-11	Allgemeinwissenschaftliches Wahlmodul	4	Z2100	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach I	2	2	SU, Ü			Kl u./o. mdlLN u./o. StA	Notengewicht 1/2
			Z4100	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach II	2	2	SU, Ü			Kl u./o. mdlLN u./o. StA	Notengewicht 1/2
E-12	Betriebssysteme und Rechnerarchitektur	8	E3101	Betriebssysteme	5	4	SU, Ü	schrP90 - 120 min			Notengewicht 5/8
			E3105	Rechnerarchitektur und Mikroprozessortechnik	3	2	SU, Ü	schrP 90 - 120 min	LN		Notengewicht 3/8
E-13	Datenbanken	6	E3102	Datenbanken	6	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			
E-14	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	4	E3107	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	4	3	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			
E-15	Softwaretechnik	10	E4101	Grundlagen der ERP-Programmierung	4	2	SU, Ü	schrP 45 - 60 min			Notengewicht 2/5
			E4106	Objektorientierte Softwaretechnik	6	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			Notengewicht 3/5
E-16	Operations Research	6	E4104	Operations Research	6	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			
E-17	Unternehmensorganisation	6	E4105	Organisation	3	3	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			Notengewicht 1/2
			E4107	Unternehmensführung	3	3	SU, Ü	schrP 90 - 120 min	LN		Notengewicht 1/2
E-18	Business Intelligence	6	E4102	Informationsmanagement	3	3	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			Notengewicht 1/2
			E6102	Data Warehouse	3	2	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			Notengewicht 1/2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nr.	Modul	ECTS-Punkte je Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV ¹⁾	Art und Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbil-dende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
E-19	Kommunikationstechnik	6	E4103	Grundlagen der Kommunikationstechnik	3	2	SU, Ü	schrP 45 - 60 min			Notengewicht 1/2
			E6103	Kommunikationstechnik	3	2	SU, Ü	schrP 45 - 60 min			Notengewicht 1/2
E-20	ERP-Systeme	6	E6104	ERP-Systeme	6	5	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			
E-21	Projektmanagement	3	E6106	Projektmanagement	3	3	SU, Ü	schrP 90 - 120 min	LN		
E-22	Wissensbasierte Systeme	6	E6108	Wissensbasierte Systeme	6	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			
E-23	Web-Management	8	E6101	Content Management u. Document Engineering	3	2	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			Notengewicht 3/8
			E7104	Programmierung multimedialer Systeme	5	3	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			Notengewicht 5/8
E-24	E- und M-Business	6	E7101	E- und M-Business	6	4	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			
E-25	Internet-Marketing und Screen Design	4	E7102	Internet-Marketing u. Screen Design	4	3	SU, Ü	schrP 90 - 120 min	LN		
E-26	Wirtschafts- und IT-Recht	3	E7107	Wirtschafts- und IT-Recht	3	3	SU, Ü	schrP 90 - 120 min			
E-27	Praxis	30	E5100	Praktikum	24						
			E5111	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	3	2	S, Ü	Kl u./o. mdlLN u./o. StA			
			E5112	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	3	2	S, Ü	Kl u./o. mdlLN u./o. StA			
E-28	Bachelor Thesis	12	E7100	Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit)	12		BA				

FWP 1*¹

E-29	Entwicklung von Geschäftsprozessen	6	E6110	Work-Flow-Systeme	3	3	SU, Ü	schrP 45 - 60 min			Notengewicht 1/2
			E6103	Fortgeschrittene Techniken der ERP-Programmierung	3	2	SU, Ü	schrP 45 - 60 min			Notengewicht 1/2

FWP 2*¹

E-30	IT-Sicherheit u. -Controlling	6	E6111	IT-Sicherheit	3	3	SU, Ü			Kl u./o. mdLLN u./o. StA	Notengewicht 1/2
			E6105	Informatik-Controlling	3	2	SU, Ü	schrP 90 - 120 min	LN		Notengewicht 1/2

FWP 3*²

E-31	IT-Compliance & Audit und Monitoring	6	E6112	IT-Compliance	3	2	SU, Ü			Kl u./o. mdLLN u./o. StA	Notengewicht 1/2
			E6113	Audit und Monitoring	3	3	SU, Ü			Kl u./o. mdLLN u./o. StA	Notengewicht 1/2

1 FWP-Fach muss gewählt
* werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 30.01.2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 15. Januar 2009.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Januar 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Januar 2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 2009.